

Geschäftsordnung des Elternrats der Tagesschule Heubeeribüel

Beschluss der Schulkonferenz vom 14.8.2025

A. Allgemeines

Art. 1 Rechtsgrundlage und Zweck

¹Der Elternrat ist das Elternngremium der Tagesschule und nimmt an dieser den Auftrag der Elternmitwirkung gemäss dem Reglement über die allgemeine Elternmitwirkung an den Volksschulen der Stadt Zürich (Elternreglement) wahr.

²Diese unter Einbezug von Eltern ausgearbeitete Geschäftsordnung des Elternrats wird von der Schulkonferenz der Schule gestützt auf Art. 6 des Elternreglements erlassen und bedarf der Genehmigung durch die Kreisschulpflege Sie regelt im Rahmen des Elternreglements die Organisation und die Geschäftsführung des Elternrats.

Art. 2 Zusammensetzung und Organisation

¹Als Eltern im Sinne dieser Geschäftsordnung gelten alle Erziehungsberechtigten von Kindern, welche die Tagesschule Heubeeribüel besuchen.

²Die von den Eltern jeder Klasse gewählten Delegierten bilden den Elternrat. Dieser wählt aus seiner Mitte den Vorstand.

³Organe des Elternrats sind demgemäss:

- a) die Versammlung der Elterndelegierten
- b) der Vorstand

⁴Zudem können Arbeits- und Projektgruppen gebildet werden.

Art. 3 Aufgaben

¹Der Elternrat erfüllt die Aufgaben gemäss Art. 11 des Elternreglements.

Auszug Elternreglement

¹Die Elterngremien vertreten Anliegen und Vorschläge der Elternschaft in der Schuleinheit und sind Ansprech-, Diskussions- und Vernehmlassungspartner der Schulorgane. Sie sind in den Planungsprozess der Schuleinheit einbezogen und lassen sich namens der Elternschaft zu den ihnen unterbreiteten Geschäften vernehmen. Sie tragen zur Förderung der Schulhauskultur bei.

²Im Einzelnen können die Elterngremien insbesondere in folgenden Bereichen mitwirken und die professionelle Arbeit der Schule unterstützen:

- Anhörung beim Leitbild und Schulprogramm sowie bei betrieblichen Fragen wie Schulhaus- und Pausenplatzgestaltung
- Einbezug in den Feedbackprozess der schulinternen Qualitätssicherung - Mitwirkung bei Projekten
- Unterstützung bei Schulveranstaltungen (z.B. Projektwoche, Sporttag, Schulbesuchstag, Schulfeste)
- Koordination der Elternmithilfe (z.B. Schulwegsicherung, Betreuungsangebote, Aufgabenhilfe, Pausenkiosk, Homepage)
- Förderung der Elternbildung (z.B. Organisation von Veranstaltungen zu Schul- und Erziehungsfragen wie Lernen, Ernährung, Sucht, Sexualität, Grenzen setzen, Berufswahl, Gewalt)
- Unterstützung der Integration von Familien ausländischer Herkunft

Insbesondere wird der Elternrat von der Schulleitung regelmässig über Aktuelles, Projekte und Veränderungen in der Schuleinheit informiert und er informiert seinerseits die Eltern, die Schulleitung und die Aufsichtskommission über seine Arbeit. Er wird in den Planungsprozess der Schuleinheit einbezogen, vertritt die Anliegen und Vorschläge der Elternschaft und lässt sich zu den ihm unterbreiteten Geschäften vernehmen. Er hat ein Anhörungsrecht beim Leitbild und Schulprogramm sowie bei betrieblichen Fragen wie der Schulhaus- und Pausenplatzgestaltung auf Ebene der Schuleinheit.

²Der Elternrat beachtet die Grenzen der Elternmitwirkung gemäss Art. 3 des Elternreglements:

Auszug Elternreglement

- ¹Den Elterngremien stehen keine Aufsichts- und Kontrollfunktionen gegenüber Behörden, Schulleitungen und weiterem Schulpersonal zu.
- ²Bei Personalentscheidungen und methodisch-didaktischen Entscheidungen ist die allgemeine Elternmitwirkung ausgeschlossen.
- ³Die Bewältigung individueller Schulprobleme von einzelnen Schülerinnen und Schülern ist nicht Aufgabe der Elterngremien.

B. Vollversammlung

Art. 4 Wahl der Elterndelegierten

¹Am 1. Elternabend in jedem Schuljahr wählen die Eltern jeder Klasse zwei* Elterndelegierte für eine Amtsdauer von einem Jahr in den Elternrat. Die schriftliche Einladung mit der Ankündigung der Wahl wird spätestens 10 Tage im Voraus durch die Klassenlehrperson verteilt.

* Art. 7 Abs. 1 lit. a Elternreglement gibt den Rahmen 1 - 2 Elterndelegierte vor.

²Gewählt wird offen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Eine Wiederwahl ist möglich. Stimmberechtigt und wählbar sind alle am Elternabend anwesenden Eltern. Mitarbeitende der Schuleinheit und Mitglieder der Kreisschulpflege sind nicht wählbar.

³Tritt ein Elterndelegierter oder eine Elterndelegierte im ersten Schulhalbjahr zurück oder verlässt das Kind in diesem Zeitraum die Schuleinheit, so wird in der betreffenden Klasse eine Ersatzwahl durchgeführt. Vakanzen im zweiten Schulhalbjahr werden nicht mehr aufgefüllt.

Art. 5 Einberufung und Durchführung der Versammlung der Elterndelegierten

¹Der Elternrat versammelt sich in der Regel zu vier Sitzungen im Schuljahr. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Dieser ist zudem verpflichtet, eine ausserordentliche Versammlung einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Elternschaft der Schuleinheit unter Angabe des Traktandums schriftlich verlangt.

²Zu den Sitzungen wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Traktanden möglichst 10 Tage im Voraus eingeladen.

³Ist der Präsident / die Präsidentin abwesend, so leitet ein anderes Mitglied des Vorstands die Sitzung.

⁴Die Beschlussfassung erfolgt offen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Versammlung kann geheime Stimmabgabe unter Verwendung von Stimmzetteln beschliessen. Die Beschlüsse werden protokolliert.

⁵Die Schulleitung wird in der Regel zu den Sitzungen der Elterndelegierten eingeladen, sie kann sich durch eine andere Person des Schulpersonals vertreten lassen. Bei Bedarf kann bei der Schulleitung der Beizug weiterer Schulpersonalvertretungen und beim Aufsichtskommissions-Präsidium der Beizug von Schulpflegemitgliedern beantragt werden. Der Schulleitung und diesen weiteren Vertretungen kommt an den Sitzungen des Elternrats beratende Stimme zu.

Art. 6 Kompetenzen der Versammlung der Elterndelegierten

Der Versammlung der Elterndelegierten kommen folgende Kompetenzen zu*:

- Wahl der Mitglieder des Vorstands aus ihrer Mitte
- Bestellung von Arbeits- und Projektgruppen zur Weiterbearbeitung von eingebrachten Themen. In diese können auch nicht dem Elternrat angehörende Personen Einsitz nehmen.
- Festlegung von Zielen und Schwerpunkten der Elternmitwirkungstätigkeit im Schuljahr
- Erteilung von Aufträgen im Einzelfall an den Vorstand
- Vernehmlassung zu ihm von der Schulleitung unterbreiteten Geschäften sowie Anregung von Geschäften und insbesondere Vorschläge zur Gestaltung des Schulbetriebs bei kulturellen Veranstaltungen.

C. Vorstand

Art. 7 Zusammensetzung

¹Der Vorstand besteht in der Regel aus mindestens drei Personen, in Ausnahmefällen aus zwei Personen. Die Wahl durch die Delegiertenversammlung gilt für ein Jahr und kann jährlich erneuert werden.

²Der Vorstand konstituiert sich selbst und besetzt dabei insbesondere die Funktionen der Präsidentin/des Präsidenten, der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten und der Aktuarin/des Aktuars.

Art. 8 Sitzungen des Vorstands

¹Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht.

²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt offen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht der Präsident / die Präsidentin der Stichentscheid zu. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, sofern von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird. Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt, das allen Eltern, dem Schulpersonal und der Kreisschulpflege zugänglich ist.

³Bei Bedarf kann die Schulleitung zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden, an welcher diese oder die von ihr abgeordnete Vertretung aus dem Schulpersonal beratende Stimme hat.

Art. 10 Teilnahme an der Schulkonferenz

Der Vorstand kann den Elternrat in der vertreten. Diese zieht bei der Behandlung von Anliegen und Vorschlägen der Elternschaft den Vorstand, der seine Vertretung selber bezeichnet, bei. Im Übrigen wird der Vorstand von der Schulleitung

regelmässig über die Elternschaft interessierende allgemeine Themen der Schulkonferenz informiert.

D. Finanzielles und Infrastruktur

Art. 11 Unkostenbeitrag aus dem Globalkredit

¹Der Globalkredit der Tagesschule Heubeeribüel enthält nach gesamtstädtischer Vorgabe einen Betrag zur Deckung von Kosten der Elternmitwirkung. Die Mitarbeit im Elternrat und dessen Vorstand erfolgt ehrenamtlich und wird nicht entschädigt.

²Der Vorstand stellt bei der Schulleitung Antrag auf entsprechende Kredite aus dem Globalkredit und rechnet gegenüber dieser über die Verwendung zugewiesener Gelder ab.

³Zudem kann der Elternrat Spenden zur Finanzierung besonderer Aktivitäten und Projekte entgegennehmen. Auch darüber rechnet der Vorstand gegenüber der Schulleitung ab.

Art. 12 Benützung der Infrastruktur der Schule

¹Dem Elternrat werden die nötigen Räumlichkeiten im Schulhaus für dessen Zusammenkünfte (Versammlung der Elterndelegierten, Vorstand sowie besondere Arbeits- und Projektgruppen) kostenlos zur Verfügung gestellt.

²Die Schulleitung kann die Benützung weiterer Infrastruktur der Schule (Büroinfrastruktur, Informationstafeln, Verteilung von Informationen über die Schule) gestatten.

³Durch die Benützung der Schulinfrastruktur darf der Schulbetrieb nicht gestört werden.

E. Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Art. 13

Diese Geschäftsordnung des Elternrats der Tagesschule Heubeeribüel tritt nach der Genehmigung durch die Kreisschulbehörde Zürichberg auf Schuljahr 2025/2026 in Kraft.